

ABDRUCK

Bayer. Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Bayer. Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
81667 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2506 – 1/78

München, 23. April 2021

Telefon: 089 2306-2581

089 540233-471

Telefax: 089 2306-2817

089 540233-90471

Name: Frau Ewinger
Herr Schilling

Testkonzept für Beschäftigte des Freistaates Bayern; hier: Informationen zur Auslieferung und Durchführung der Selbsttests

Anlage: Muster für ein Testat
Gebrauchsanweisung Technomed-Selbsttest

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den Beschluss des Ministerrats vom 16. März 2021 und das Schreiben des StMFH vom 18. März 2021 sowie der Rückmeldungen der Ressorts zu ihren jeweiligen Bedarfen für die nächsten drei Monate wurde vom StMGP ein Verteilkonzept erarbeitet. Dieses stellt sich wie folgt dar:

Zeitplan und Ablauf der Lieferungen:

Hinweis: Die **Ausführungen** zur Verteilung in diesem Abschnitt **gelten nicht für die Verteilung der Selbsttests an folgende Ressorts und unabhängige Behörden: StMFH, StMJ, StMWK, StMELF, Polizei und Verfassungsschutz, ORH, Landtag, Landesbeauftragter für den Datenschutz.** Hier wurden abweichende Lieferabsprachen getroffen. Die Auslieferung erfolgt voraussichtlich in der Kalenderwoche 16 nach entsprechender Vorankündigung palettenweise an die dem StMGP gemeldeten Lieferadressen.

Logistisch ist eine zentrale Verteilung an alle staatlichen Bayerischen Behörden derzeit nicht leistbar. Wegen ihrer Bündelungsfunktion und Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten sind die Regierungen als zentrale Lieferstellen vorgesehen. Von dort können die im jeweiligen Regierungsbezirk belegenen Dienststellen dann die für sie bestimmten Selbsttests eigenständig abholen.

Daher hatte das StMI sich dankenswerterweise bereit erklärt, im Nachgang zu der mit Schreiben des StMFH vom 18. März 2021 erfolgten Bedarfsabfrage eine erneute Abfrage an die Ressorts zu richten, mit der Bitte, die gemeldeten Bedarfe für die den jeweiligen Ressorts zuzuordnenden Beschäftigten behördenweise konkret den Regierungsbezirken zuzuordnen. Die regierungsweise Zusammenfassung der Rückmeldungen erhält das StMGP als Grundlage für die Lieferung an die Regierungen sowie die Regierungen als Grundlage für die Ausgabe an die im Regierungsbezirk gelegenen Behörden.

Das StMGP hat die entsprechenden Selbsttest-Kontingente v in der Kalenderwoche 16 –nach entsprechender Vorankündigung – stets palettenweise an die Regierungen ausgeliefert. Die konkreten Liefermengen können dabei gegenüber den gemeldeten Bedarfen etwas nach oben abweichen, da immer nur ganze Paletten verteilt werden können. Die Regierungen informieren dann die in ihrem Bezirk belegenen Dienststellen über die anstehende Lieferung und koordinieren in eigener Zuständigkeit die Abholung der jeweiligen Kontingente durch die Dienststellen. Die Regierungen übernehmen nicht die Lieferung an die Behörden.

Bei den Paletten handelt es sich um Europaletten, die in der Regel bis zu einer Höhe von max. 1,80 m bepackt sind. Bei der Lagerung der Tests sind die jeweiligen Vorgaben in der Packungsbeilage zu beachten. Ganz grundsätzlich gelten aber folgende Punkte:

- trockene Lagerung;
- Temperatur zwischen 4 bis 30 Grad Celsius;
- Tests dürfen nicht eingefroren werden;
- Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung.

Weitere Informationen zu den Selbsttests (insbesondere zu den Verpackungseinheiten) finden Sie im nächsten Abschnitt.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die nun zur Verteilung anstehenden Selbsttestkontingente den Testbedarf für drei Monate abdecken. Sollte sich vor Ort wider Erwarten ein größerer Bedarf an Selbsttests ergeben bzw. die Testungen über den zunächst veranschlagten Zeitraum von drei Monaten hinaus fortzuführen sein, melden die Dienststellen möglichst frühzeitig den entsprechenden zusätzlichen Bedarf über den Dienstweg an die für sie zuständige oberste Landesbehörde. Von dort erfolgt eine gesammelte Bedarfsmeldung (dienststellenweise mit Ortsangabe gegliedert) an das StMGP, das dann weitere Selbsttestkontingente liefert. Die Verteilung erfolgt

in diesem Fall entsprechend der Verteilung der ersten Ausstattung für drei Monate über die Regierungen.

Beschaffte Selbsttests:

Es wurden Selbsttests von mehreren Herstellern beschafft, die in unterschiedlichen Losgrößen geliefert werden. Die Selbsttests werden stets palettenweise an die o. g. Verteilstellen ausgeliefert. Leider kann nicht gewährleistet werden, dass jede Dienststelle nur Selbsttests von einem Hersteller erhält. Daher finden Sie im Folgenden nähere Hinweise zu den beiden Testkits, die nach derzeitigem Stand für die Testung von Beschäftigten geplant sind. Sollten künftig auch andere Testkits zum Einsatz kommen, wird das StMGP hierzu rechtzeitig weiterführende Informationen übermitteln.

Siemens-Test:

- Lieferant: Siemens Healthcare Diagnostics Products GmbH
- Hersteller: Healgen Scientific LLC
- Testname: CLINITEST Rapid COVID-19 Self-Test
- Erklärvideo: <https://www.clinitest.siemens-healthineers.com/>
- Gebrauchsanweisung: <https://www.clinitest.siemens-healthineers.com/> (Am Seitenende unter Downloads). Hinweis: Die Gebrauchsanweisung ersetzt nicht die im Selbsttest-Set enthaltene **verbindliche** Packungsbeilage; evtl. in dieser enthaltene Warn- und Präventionshinweise sind zu beachten.

Die Siemens-Tests werden in 20er-Packungen geliefert, die jeweils 20 Einzeltests, 20 Röhrchen und zwei Pufferlösungsfläschchen enthalten. Auf einer Palette befinden sich 432 Testkits.

Technomed-Test:

- Lieferant: Technomed Service GmbH
- Hersteller: Xiamen Boson Biotech Co., Ltd
- Testname: Rapid SARS-CoV-2 Antigen Test Card

- Erklärvideos:
 - https://technomed.at/vid/technomed_boson_antigen_tutorial_de_anim.mp4
 - https://technomed.at/vid/technomed_covid-19_ag_schnelltest_boson_tim_anleitung_de.mp4
- Gebrauchsanweisung: vgl. **Anlage**

Die Lieferungen von Technomed sind unterschiedlich kommissioniert und unterscheiden sich wie folgt:

- *Einzel-Testkits:*
36 Kartons pro Palette, 250 Tests pro Karton (250 Einzelpackungen).
- *5er-Testkits:*
30 Kartons pro Palette, 500 Tests pro Karton (100 Kits à 5 Tests).
- *20er-Testkits:*
16 Kartons pro Palette, 1.000 Tests pro Karton (50 Kits à 20 Tests).

Details hierzu entnehmen Sie bitte dem Datenblatt in der **Anlage**, das auch entsprechendes Bildmaterial zu den jeweiligen Packungseinheiten enthält.

Verteilung an die Beschäftigten:

Die Verteilung der Selbsttests an die Beschäftigten obliegt der jeweiligen Dienststellenleitung bzw. der von dieser beauftragten Person.

Durchführung der Selbsttests:

Vorauszuschicken ist, dass Beschäftigte bei **Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** zuhause bleiben und umgehend einen Arzt/ eine Ärztin kontaktieren sollen (außerhalb der Sprechstunden Tel. 116117).

Außerdem hat das **Angebot der Arbeit im Homeoffice weiterhin Priorität.**

- Den in **Präsenz Beschäftigten** wird entsprechend der Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

auf Wunsch **zweimal pro Woche** ein Selbsttest zur Verfügung gestellt. Die Durchführung des Selbsttests erfolgt **unter Anrechnung auf die Arbeitszeit**. Aufgrund der Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung kann sich die Anzahl der benötigten Tests erhöhen und ein höherer Gesamtbedarf als für die Voranmeldung ursprünglich ermittelt ergeben. Um eine Verknappung im Verlauf zu vermeiden, werden das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat/das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu gegebener Zeit auf die Ressorts zukommen.

- Die zuständige Personalvertretung ist im Vorfeld einzubeziehen.
- Zur besseren Organisation der Selbsttests und zur Vermeidung von Kontakten sollte von der jeweiligen Dienststelle in eigener Zuständigkeit und Verantwortung ein **Anmeldesystem mit einem angemessenen Abstand zwischen den vergebenen Terminen** eingeführt werden. Bei der Anmeldung sollte angegeben werden, ob ein Testat gewünscht wird.
- Für die Durchführung der Selbsttests in der Behörde soll ein **gesonderter, ausreichend großer gut belüfteter Raum** genutzt werden. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass der Arbeits- und Infektionsschutz auf geeignete Art gewährleistet wird.
- **Im Testraum dürfen sich nicht mehrere Personen gleichzeitig aufhalten**. Die/der Beschäftigte darf zur Durchführung des Selbsttests den Raum nur mit **einer dem Maskenschutzkonzept entsprechenden Gesichtsmaske** (Mund-Nase-Schutz) **betreten**.
- In geeigneten Fällen können Beschäftigten auch Tests für die Durchführung im eigenen Büro oder zu Hause zur Verfügung gestellt werden.

- Bei der Durchführung der Selbsttests sind die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere der Corona-ArbSchV zu berücksichtigen. Bestehende Hygienekonzepte sind zu beachten.
- Die/der Beschäftigte führt den Selbsttest bis auf Weiteres **eigenständig ohne Aufsicht** durch. Hierzu sollten die/der Beschäftigte im Vorfeld im Intranet oder per E-Mail auf das Erklärvideo zu dem jeweiligen Testkit hingewiesen werden. Die Gebrauchsanweisung/Packungsbeilage des zu verwendenden Tests ist vor Ort in gut leserlicher Schrift auszulegen.
- Die **Erstellung des Testats**, sofern von der/dem **Beschäftigten gewünscht** und das **Testergebnis negativ** ist, erfolgt durch die **Dienststellenleitung bzw. durch eine von der Dienststellenleitung beauftragte Person** entsprechend dem als Anlage beigefügten Muster. Ist das Testergebnis **positiv**, hat sich die/der Beschäftigte unverzüglich in **häusliche Absonderung zu begeben** und einen **PCR-Test** durchführen zu lassen (Ärzte, lokale Testzentren, 116117, Gesundheitsamt). Dabei erscheint es aus **Gründen des Infektionsschutzes** geboten, dass die/der Beschäftigte seine Personalstelle über das **positive Testergebnis informiert**.
- Sämtliche bei der Testung in der Behörde anfallenden Abfälle sind direkt nach der Testung in einem im Testraum befindlichen feuchtigkeitsbeständigen, dichten und reißfesten Behältnis (z. B. stabile, handelsübliche Mülltüte) zu sammeln und zu verschließen. Anschließend ist dieses Behältnis in einen ebenfalls im Testraum vorhandenen Restmüllsack zu geben („Sack in Sack“). Dieser ist ebenfalls zu verschließen und der Restmüllentsorgung zuzuführen. Diese Ausführungen gelten entsprechend bei der Durchführung der Selbsttests im eigenen Büro oder zu Hause.
- Die bei der Entsorgung von Testmaterial auftretenden Gefährdungen für Reinigungskräfte, Hausmeister u. a. sind im Rahmen der Gefähr-

dungsbeurteilung ebenfalls zu ermitteln und Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Abfälle aus den Selbsttestungen dürfen nicht verdichtet werden.

Im Übrigen wird gebeten, **in geeigneter Weise sicherzustellen**, dass auf Anfrage mitgeteilt werden kann, **wie viele Beschäftigte von dem Angebot (mit oder ohne Ausstellung eines Testats) Gebrauch gemacht haben**.

Sollten **schwerbehinderte Menschen** Probleme bei der Durchführung der Selbsttests haben, sind unter Beachtung der Hygienevorschriften einzelfallbezogene Lösungen zu suchen. Ggf. bietet sich auch die Durchführung eines Schnelltests in einem **Testzentrum an**. Für den **Weg** zu dem nächstgelegenen **Testzentrum** und die **Durchführung des Schnelltests** wird **Dienstbefreiung** gewährt.

Rückfragen zur technischen Anwendung der Tests bzw. zur Logistik richten Sie bitte an das StMGP (Ref64-Testungen@stmgp.bayern.de), Rückfragen zu arbeitsrechtlichen Themen richten Sie bitte an das StMFH (Referat25@stmfh.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang
Ministerialdirigentin

gez. Simone Kohn
Ministerialdirigentin